4. Miniferialabtheilung für Rirden- und Schulfachen.

§ 119.

Die Oberaufficht über bas Schulwefen liegt ber Ministerialabtheilung für keirchen- und Schuljachen als obere Schulbehorbe ob.

Diefelbe hat nomentlich wegen der jur Sontrole des Schulbelinds zu führenden Schülerverzichnisse und Berfähmmitjabellen, der geeigneten handbabung der Schulpushing, der abzuheltenden Schulturus und zu ertspieleiden Schulturus der Malfenadskeitungen, Lehr umd Stumbenpfähre, der Unterrichtsomittel ze. die notbienen Alleneiten Sordinarien erzehen zu fallen.

S 120.

Gegen Berfügungen der Lirdjen: und Schultommiffionen findet Berufung an die Ministerialabtheilung für Kirchen: und Schulfachen statt.

\$ 121.

Die Ministerialabtefriung für Mirichen und Schulsahen bat über Einund Ausschaltungen – § 2 ff. —, jowie über die den Schulgemeinden aus Staatsmitterin zu großtpreide Brisbille für Schulzuock — § 15 —, ingleichen über die Einzichung bestehender und Gründung neuer Schulstellen — § 56 zu entschehen.

\$ 122.

Bur Beräuserung unbeweglicher Bermögenstläde, Aufnahme von Anleihen für die Schulgemeinben und Beichläffen, welche eine Berminderung des Mapitalvermögens derfelben zur Folge haben, ist die Genehmigung der Winisterialschiefungen für Kirchen, und Schulfachen und des Juneau eringberlich

8 123.

Die landesherrliche Bestätigung gewählter Lehrer und die landesherrliche Ernennung von Lehrern ergeht durch die Ministerialabtheilung für Mirchen: und Schulfachen

8 191

Statutarische Bestimmungen für einzelne Schulgemeinden über Gegenftände des Schulwesene bedürzen, um Gelenung zu haben, der Bestätigung der Ministerialabsteilung sir Krichen- und Schulfachen.